

pantomimischen Werkes, dem Theater oder einem Veranstalter (im folgenden „Theater“ genannt) das Werk in einer zum vereinbarten Zweck geeigneten Form fristgemäß zu übergeben.

(2) Das Theater verpflichtet sich, das Werk auf eigene Rechnung in der vereinbarten Form, Zahl oder Frist aufzuführen und dem Urheber die vereinbarte Vergütung zu zahlen.

§ 54

Bühnenaufführungsrecht

(1) Durch den Vertrag über die bühnenmäßige Aufführung eines Werkes erhält das Theater das Recht, das Werk öffentlich in der vereinbarten Form, Zahl oder Frist aufzuführen.

(2) Ein ausschließliches Aufführungsrecht ist ausdrücklich zu vereinbaren.

§ 55

Verträge über die nicht bühnenmäßige Aufführung oder den Vortrag

(1) Für Verträge über die nicht bühnenmäßige öffentliche Aufführung eines Werkes der Musik oder über den öffentlichen Vortrag eines Sprachwerkes finden die Bestimmungen über die bühnenmäßige Aufführung der §§ 53 und 54 sinngemäße Anwendung.

(2) Der Urheber kann über dasselbe Werk, auch an demselben Ort, weitere Verträge gemäß Abs. 1 abschließen, falls dies nicht vertraglich ausgeschlossen worden ist.

§ 56

Pflichten aus dem Vertrag über den Bühnenvertrieb

(1) Durch den Vertrag über den Bühnenvertrieb verpflichtet sich der Urheber eines dramatischen, musikdramatischen, choreographischen oder pantomimischen Werkes, sein Werk dem Verlag in einer zur Herstellung von Material für die bühnenmäßige Aufführung geeigneten Form fristgemäß zu übergeben.

(2) Der Verlag verpflichtet sich, den Bühnenvertrieb zu organisieren, das Werk in einer zur bühnenmäßigen Aufführung geeigneten Form und in der notwendigen Stückzahl innerhalb der vereinbarten Frist zu vervielfältigen, es Theatern ständig anzubieten, Aufführungsverträge abzuschließen, darin eine Vergütung für den Urheber vorzusehen und diese an ihn zu zahlen.

§ 57

Bühnen Vertriebsrecht

(1) Durch den Vertrag über den Bühnenvertrieb erhält der Verlag das Recht, im eigenen Namen über das Werk Verträge zur bühnenmäßigen Aufführung während der Vertragsdauer in dem vereinbarten Bereich abzuschließen und alle Rechte des Urhebers aus diesen Verträgen sowie seine zur Durchsetzung erforderlichen Befugnisse selbständig wahrzunehmen. Durch den Vertrag über den Bühnenvertrieb wird der Verlag ferner berechtigt, das Werk zum Zwecke der Aufführung in geeigneter Form zu vervielfältigen.

(2) Im Vertrag kann vereinbart werden, daß alle im Abs. 1 genannten Rechte ausschließlich dem Verlag zustehen oder daß sie örtlich, zeitlich oder in anderer Weise beschränkt werden.

§ 58

Materiallichgebühren

Liefert der Urheber oder der Verlag das Material zur bühnenmäßigen Aufführung des Werkes, so ist, wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde, dem Urheber oder Verlag außer der Aufführungsvergütung ein besonderes Entgelt zu zahlen.

4. Unterabschnitt

Vertrag über die Verfilmung eines Werkes oder die Vorführung eines Filmwerkes

§ 59

Pflichten aus dem Vertrag über die Verfilmung

(1) Durch den Vertrag über die Verfilmung eines Werkes verpflichtet sich der Urheber eines Schriftwerkes, eines Werkes der Musik oder eines anderen Werkes gemäß § 2 Abs. 2, sein Werk fristgemäß und in Inhalt und Form vertragsgerecht dem Filmhersteller (im folgenden „Hersteller“ genannt) zu übergeben. Der Hersteller verpflichtet sich, dem Urheber die vereinbarte Vergütung zu zahlen.

(2) Der Hersteller ist, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, nicht verpflichtet, das übergebene Werk zur Herstellung des Films zu verwenden. Der Vergütungsanspruch des Urhebers bleibt unberührt.

§ 60

Verfilmungsrecht

(1) Durch den Vertrag über die Verfilmung eines Werkes erhält der Hersteller das Recht, das Werk zur Herstellung eines bestimmten Films zu verwenden und so in diesem Film öffentlich zu vertreiben und vorzuführen (Verfilmungsrecht).

(2) Der Komponist hat Anspruch auf eine Vergütung für jede öffentliche Vorführung des Films mit seiner Musik.

§ 61

Weit Vertriebsrecht

Ist in dem Verfilmungsvertrag nicht etwas anderes vereinbart, so erwirbt der Hersteller das Recht, den unter Verwendung des Werkes des Urhebers hergestellten Film, auch synchronisiert und mit fremdsprachlichen Titeln versehen, örtlich unbeschränkt und zeitlich unbefristet zu vertreiben und öffentlich vorzuführen (Weitvertriebsrecht).

§ 62

Mehrfache Verfilmung

Während der Dauer des Verfilmungsvertrages kann der Urheber einen solchen Vertrag über dasselbe Werk mit einem anderen Hersteller nur mit Einwilligung des ersten Herstellers abschließen.

§ 63

Rückfall des Verfilmungsrechts

Stellt nach Übertragung des Verfilmungsrechts der Hersteller den Film nicht innerhalb von zehn Jahren her oder wird dieser nicht innerhalb von zehn Jahren